



## Empfehlungen an Gesundheits-, Pflege-, Alters- und Behinderteninstitutionen

Die Schweiz befindet sich aufgrund der Corona-Pandemie nach wie vor in der besonderen Lage und es gelten in Ergänzung zum Epidemiengesetz unter anderem die Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) sowie die Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24).

Gemäss Art. 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage ist jede Person verpflichtet, die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit zu Hygiene und Verhalten zu beachten.

Gemäss Art. 4ff Covid-19-Verordnung besondere Lage haben alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Im Kanton Appenzell Innerrhoden sind seit März 2021 alle Bewohnerinnen und Bewohner von Alters-, Pflege und Behinderteninstitutionen, welche sich impfen lassen wollten, geimpft. 98 Prozent der geimpften Personen sind geschützt, vorläufig für mindestens sechs Monate. Einige haben die Covid-19 Erkrankung durchgemacht. Es gilt aber auch die ungeimpften Personen soweit wie möglich zu schützen.

Vor diesem Hintergrund und um in den Gesundheits-, Pflege-, und Behinderteninstitutionen im Kanton Schutzmassnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus möglichst einheitlich umzusetzen, publiziert das Gesundheits- und Sozialdepartement folgende Empfehlungen:

1. Diese Empfehlungen gelten für die Alters- und Pflegeheime im Kanton sowie die Behinderteninstitution «Steig Wohnen und Arbeiten».
2. Die Institutionen haben die entsprechenden und jeweils aktuellen Informationen und Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit zu beachten (z.B. Informationen und Empfehlungen für Alters- und Pflegeheime).
3. Die Mitarbeitenden werden wöchentlich auf SARS-Cov-2 getestet.
4. Die Maskenpflicht ist für alle Bewohnerinnen und Bewohner aufgehoben. Für Mitarbeitende und Besucherinnen und Besucher gilt weiterhin die Maskenpflicht.
5. Gruppenveranstaltungen und Tagesbetreuungsstätten sind in den Institutionen gemäss Vorgaben des Bundes zugelassen.
6. Besuche können unter Einhaltung der folgenden Vorgaben stattfinden:
  - a. Die Institution stellt eine Zugangskontrolle sicher, registriert alle Besucherinnen und Besucher (Vorname, Name, Telefonnummer, Name der besuchten Person, Datum und Zeit des Besuchs). Die Daten sind nach 14 Tagen zu löschen/vernichten.
  - b. Aus organisatorischen Gründen kann eine telefonische Voranmeldung grundsätzlich verlangt werden.
  - c. Besuchende werden informiert, dass sie frei von bekannten COVID-19-Symptomen sein müssen, dass die älteren Menschen als Teil der Risikogruppe bei einer Infektion mit COVID-19 ein erhöhtes Komplikations- und Sterberisiko haben und sich das Coronavirus in einer Institution sehr schnell verbreiten kann.
  - d. Die Besuchsdauer und die Anzahl Besucherinnen und Besucher werden begrenzt. Die nähere Ausgestaltung liegt in der Kompetenz der Institution.
  - e. Der Besuch hat sich an die Hygiene- und Abstandsregeln zu halten, welche die Institution festlegt. Für Besucherinnen und Besucher gilt grundsätzlich eine Masken-

- pflcht. Besuchende sind zu bitten, Hygienemasken selber mitzubringen. Wenn nötig, stellen die Institutionen Hygienemasken zur Verfügung.
- f. Die Institution sorgt für die Kontrolle der Schutzmassnahmen.
7. Die Leitungen der Institutionen können in sachlich begründeten Fällen (z.B. Verwandte von palliativen oder dementen Patientinnen und Patienten) Ausnahmen erlauben, wenn entsprechende Hygienemassnahmen eingehalten werden.
  8. Personenbezogene Tätigkeiten (Haare schneiden, Physiotherapie, Podologie etc.) sind in den Institutionen unter Anwendung eines geeigneten Schutzkonzepts sowie der vom Bund verordneten Sicherheitsmassnahmen erlaubt.
  9. Öffentliche Cafeterien und Restaurants können unter Einhaltung der allgemeinen Vorgaben des Bundes und unter Anwendung eines geeigneten Schutzkonzeptes betrieben werden.
  10. Die Leitungen können für ihre Institutionen je nach Situation und Entwicklung die Besuchsregeln verschärfen oder dem Departement beantragen, ein Besuchsverbot zu verfügen.
  11. Aufenthalte ausserhalb der Institution sind unter folgenden Rahmenbedingungen möglich:
    - a. Die Institutionen informiert die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitpersonen darüber, dass sie sich auch ausserhalb der Institution an die Abstands- und Hygieneregeln zu halten haben.
    - b. Die Institution registriert die Kontaktdaten einer Begleitperson.
    - c. Beim Transport in Privatfahrzeugen wird das Tragen einer Schutzmaske empfohlen.
    - d. Nicht immune Bewohnerinnen und Bewohner sind an den Tagen 0, 3 und 7 nach ihrer Rückkehr zu testen oder 10 Tage in Quarantäne zu setzen.
  12. Neue Bewohnerinnen und Bewohner, welche weder geimpft noch innerhalb der letzten drei Monate an Covid-19 erkrankt sind, sind an den Tagen 0, 3 und 7 nach Eintritt zu testen oder 10 Tage in Quarantäne zu setzen.
  13. Die Institutionen müssen ein betriebsspezifisches COVID-19-Schutzkonzept umgesetzt haben, das unter anderem die Regeln für Besuche in ihren Institutionen festlegt sowie den Vorgaben des Bundes zur Eindämmung des Coronavirus und zum Schutz der besonders gefährdeten Personengruppen genügt.
  14. Diese Empfehlungen gelten ab dem 26. April 2021.
  15. Sollten im Kanton oder der näheren Umgebung wieder deutlich mehr Covid-19 Fälle auftreten, können die Institutionen jederzeit zu strengeren Massnahmen verpflichtet werden.

Appenzell, 22. April 2021

**Gesundheits- und Sozialdepartement**  
Kantonsarztamt

  
Markus Köppel, Kantonsarzt Stv.